

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen
der Offenen Ganztagsgrundschule sowie „Acht-bis-Eins-Betreuung“
in der Gemeinde Ostbevern

vom 10.07.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Offene Ganztagsschule im Primarbereich,
„Acht-bis-Eins-Betreuung“

- (1) Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).
- (2) Der Zeitrahmen der OGS erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. Einzelheiten werden mit den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote geregelt.
- (3) Die „Acht-bis-Eins-Betreuung“ bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen eine Betreuung bis zum Ende der 6. Unterrichtsstunde. Innerhalb der Ferien wird unter Berücksichtigung von Kapazitäten und Nachfrage eine kostenpflichtige Betreuung, unter Umständen auch grundschulübergreifend und zeitlich eingeschränkt, angeboten. Einzelheiten werden mit den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote geregelt.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (5) Die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt durch einen Träger im Sinne des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW.

§ 2

Teilnahme, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS bzw. der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ ist freiwillig.
- (2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung (grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres) voraus. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Die Anmeldung verpflichtet im Bereich der OGS in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme. Im Bereich der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ ist eine tägliche Teilnahme nicht verpflichtend.
- (3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht ab für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, ab dem Schuleintritt für den Besuch der Offenen Ganztagschule. Ein Anspruch auf Aufnahme in die „Acht-bis-Eins-Betreuung“ besteht nicht. Über die Aufnahme entscheiden die Schulleitungen in Abstimmung mit den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote. Kriterien sind insbesondere die Notwendigkeit aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern/Elternteile sowie die pädagogische Notwendigkeit.
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines Monats möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind.

§ 3

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige Abmeldung während des Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:
 - a) Änderung der Personensorge für die Schülerin/den Schüler
 - b) Wechsel der Schule während des Schuljahres
 - c) pädagogischen Gründen, die eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen.Im Übrigen ist eine vorzeitige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.
- (2) Eine Schülerin/Ein Schüler kann durch die Gemeinde Ostbevern von der Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS bzw. der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.
 - c) pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
 - d) die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,

- e) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages und der Kosten für das Mittagessen ganz oder teilweise in Verzug sind,
- f) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren oder sind.

§ 4

Elternbeitrag

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den jährlichen Betriebskosten des außerunterrichtlichen Angebotes der OGS bzw. der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ zu entrichten. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.
- (2) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die OGS, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (3) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die „Acht-bis-Eins-Betreuung“, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (4) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die OGS und die „Acht-bis-Eins-Betreuung“, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind in der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ um 50 %. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (5) Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung analog angewendet.
Die monatlichen Elternbeiträge werden nach dem Elterneinkommen in folgende Gruppen gestaffelt:

Jahreseinkommen	Offene Ganztags-grundschule	Acht-bis-Eins-Betreuung
bis 33.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 42.000 €	60,00 €	20,00 €
bis 51.000 €	110,00 €	37,00 €
bis 60.000 €	150,00 €	45,00 €
bis 69.000 €	180,00 €	55,00 €
bis 78.000 €	210,00 €	62,00 €
bis 87.000 €	225,00 €	72,00 €
bis 96.000 €	230,00 €	75,00 €
bis 105.000 €	235,00 €	78,00 €
über 105.000 €	242,00 €	81,00 €

Ab dem Schuljahr 2027/2028 erhöhen sich die Elternbeiträge (kaufmännisch gerundet) jeweils um 3 %. Die aktuellen Elternbeiträge werden auf der Internetseite der Gemeinde Ostbevern bekannt gegeben.

- (6) Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (7) Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Elterneinkommen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.
- (8) Der Elternbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr erhoben. Bei Fortbestehen der Teilnahme wird eine erneute Festsetzung erforderlich.
- (9) Für die Ferienbetreuung in der OGS und der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ ist täglich folgender Beitrag pro Kind zu zahlen:

Jahreseinkommen	Offene Ganztags- grundschule	Acht-bis-Eins- Betreuung
bis 33.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 42.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 51.000 €	2,00 €	2,00 €
bis 60.000 €	2,00 €	2,00 €
bis 69.000 €	5,00 €	5,00 €
bis 78.000 €	5,00 €	5,00 €
bis 87.000 €	8,00 €	8,00 €
bis 96.000 €	8,00 €	8,00 €
bis 105.000 €	10,00 €	10,00 €
über 105.000 €	10,00 €	10,00 €

Der Elternbeitrag ist anteilig entsprechend der tatsächlich gebuchten Betreuungstage zu erheben.

Die Kosten für darüberhinausgehende Ferienangebote sind ebenfalls selbst zu tragen (bspw. Spielstadt).

§ 5

Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Die Verpflichtung ergibt sich aus der verbindlichen Anmeldung zur Teilnahme an der OGS bzw. der „Acht-bis-Eins-Betreuung“.

- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die Schülerin/den Schüler sind
 - b) Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge sind,
 - c) ein Vormund oder andere Personen, welche die Personen- und/oder Vermögenssorge ausüben.
- (3) Befindet sich ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten des Monates, zu dem die Schülerin/der Schüler angemeldet wurde für jeweils ein Schuljahr. Unregelmäßige Teilnahme befreit nicht von der Zahlung der Gebühr.
- (6) In den Fällen des Ausschlusses gemäß § 3 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.
- (7) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Ostbevern durch schriftlichen Bescheid erhoben.
- (8) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ostbevern über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule sowie „Acht-bis-Eins-Betreuung“ in der Gemeinde Ostbevern vom 02.07.2021 außer Kraft.